

GEWERKSCHAFT PFLICHTSCHULLEHRERINNE UND PFLICHTSCHULLEHRER

1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel. 53 454/435 DW, 452 Fax, aps@goed.at



Vorsitzender
Paul Kimberger
Tel.: (01) 53454-570
E-Mail: paul.kimberger@goed.at

Bildungsministerium
für Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Per Mail an Adresse: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 15. März 2018
Kimberger/Wa/6/18

Betreff: **Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz,
das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985
geändert werden;
BMBWF-12.660/0004-Präs. 10/2018
STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Artikel 3 Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985

§ 8a.

(3) Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme des Kindes in eine Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe und bestehen keine entsprechenden Fördermöglichkeiten an einer derartigen Schule, welche das Kind bei einem ihm zumutbaren Schulweg erreichen kann, so hat der Landesschulrat unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Maßnahmen zur Ermöglichung des Besuches der gewünschten Schulart zu ergreifen oder, ...

Die Schulart „Hauptschule“ läuft mit Ende des Schuljahres 2017/2018 aus und könnte somit auch in diesem Entwurf weggelassen werden.

Der Terminus „Landesschulrat“ soll mit einer Fußnote versehen werden – Hinweis: Bildungsdirektion ab 01. Jänner 2019!

§ 24.

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten, jedenfalls das ungerechtfertigte Fernbleiben vom Unterricht an mehr als drei Schultagen, stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Wer bringt diese Verwaltungsübertretung bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige? Der Schulleiter/Die Schulleiterin oder der jeweilige Klassenlehrer/die jeweilige Klassenlehrerin bzw. der Klassenvorstand?



Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

§ 25. (1) Zu Beginn jedes Schuljahres sind die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte vom Klassenlehrer oder vom Klassenvorstand über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren. Es sind grundlegende Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen für die Schule, die Klasse oder im Einzelfall) festzulegen, die auch klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten.

Der Begriff „Verhaltensvereinbarungen“ muss genauer definiert werden – geht leider auch nicht aus dem § 44 SchUG genauer hervor. Weiters müssen auch die „Erziehungsmittel“, welche im § 8 der Schulordnung genannt sind, den jetzigen Gegebenheiten angepasst werden!

Grundsätzlich ist positiv anzumerken, den 2013 geschaffenen „Fünf-Stufen-Plan“, der sich in der Praxis als sehr aufwändig und im Hinblick auf die lange Dauer dieses Verfahrens auch als nicht effizient erwiesen hat, durch den vorliegenden Entwurf zu ersetzen, denn dieser legt, durch die geplante Anzeigepflicht bei einem ungerechtfertigten Fernbleiben bei mehr als drei Tagen, klare Grenzen fest.

Mit freundlichen Grüßen
für die Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer

Paul Kimberger
Vorsitzender

F.d.R.d.A.: Peter Böhm, Elisabeth Tuma